

Open Culture, Open Access und Rechtsfragen in der Bürgerlichen Gesellschaft

Philipp Horstmann

Seminararbeit im Interdisziplinären Lehrangebot
des Instituts für Informatik

Leitung: Prof. Hans-Gert Gräbe, Ken Pierre Kleemann

<http://bis.informatik.uni-leipzig.de/de/Lehre/Graebe/Inter>

Leipzig, 03.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Begriffsdefinitionen.....	3
2.1 Open Source.....	3
2.2 Open Culture / Free Culture.....	4
2.3 Open Access.....	4
2.4 Toll Access / Closed Access.....	5
3. Open Access Publikationswege.....	6
3.1 Gold Road.....	6
3.2 Green Road.....	7
4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access.....	7
4.1 Das Urheberrecht in Deutschland als gesetzlicher Rahmen.....	7
4.2 Die Rolle der Verlage im Deutschen Urheberrecht – Das Verlagsgesetz.....	8
4.2 Reformen des Urheberrechts – die gesetzliche Green Road.....	9
4.3 Das Urheberrecht in der Golden Road - Lizenzen.....	10
5. Die Open Access Diskussion in Deutschland.....	11
5.1 Open Access Veröffentlichungszwang.....	11
5.2 Mangelhafter Peer-Review-Prozess.....	12
5.3 Umwälzung der Kosten auf die Autoren.....	12
5.4 Langzeitarchivierung.....	13
7. Fazit.....	13

1. Einleitung

In den letzten Jahren musste die Harvard Library mehrere Abonnements von Fachzeitschriften und weitere Subskriptionen aus Budgetgründen kündigen (Peek, 2008). Dies ist als eine Folge der immensen Preissteigerungen der Wissenschaftsverlage in den letzten Jahrzehnten zu sehen. So sind die Preise von wissenschaftlichen Fachzeitschriften doppelt so schnell angestiegen wie die Kosten der Gesundheitsversorgung (Suber, 2012). Jetzt sind wir schließlich an einem Punkt angekommen, an dem sich selbst die elitärsten und reichsten Universitäten der Welt, Wissen nicht mehr leisten können.

Eine Antwort auf diese Misere soll Open Access sein. Doch was steckt hinter diesem Schlagwort? Was bedeutet diese Art der freien Publikation für Autoren, Verlage und Leser?

Diese Arbeit wird diesen Fragen nachgehen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen legen. In Kapitel zwei werden die benötigten Begriffe definiert. In Kapitel drei werden die verschiedenen Publikationswege von Open Access vorgestellt. In Kapitel vier wird der rechtliche Rahmen von Open Access behandelt. Das fünfte Kapitel gibt einen Überblick über verschiedene Kritikpunkte zu Open Access in Deutschland. Im letzten Kapitel wird ein Fazit gezogen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Open Source

Der Begriff Open Source wurde in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts als Bezeichnung für quelloffene Software geprägt. Der Begriff wurde dabei bewusst als Abgrenzung zum vorherrschenden Begriff „Freie Software“ gewählt (Open Source Initiative, 2012). Die Open Source Initiative (2007) definiert Software als Open Source, wenn sie unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Software hat keine Nutzungsbeschränkungen und die Software kann beliebig geteilt und verbreitet werden.
2. Der Quellcode muss für einen Menschen in lesbarer Form zur Verfügung stehen.
3. Die Software darf von jedem modifiziert und wieder unter den selben Lizenzbedingungen der Originalsoftware verbreitet werden.

2.2 Open Culture / Free Culture

Open Culture ist ein Schlagwort das aus den Open Source und Free-Software Bewegungen entstanden ist. Der Begriff Free Culture wird oft synonym verwendet. Lessig (2004, S. 12) betont, dass sich ein immer größer werdender Teil unserer Kultur im Eigentum befindet und dabei von ehemaligen Schöpfern kontrolliert wird. Dadurch wird der Zugang zu Kultur immer stärker reguliert, erschwert und kontrolliert. Eine Antwort auf diesen Zustand soll Free Culture sein. Kulturgüter können hierbei alle Güter unserer Welt sein. Beispiele sind freie Musik, freie Publikation oder freier Zugang zu Bildung. Hier verlässt die Open Source Idee das Digitale und weitet sich auf jegliche Gegenstände unserer Umgebung aus. Free Culture soll dabei Schöpfer und Kreative schützen (Lessig, 2004). Dies soll erreicht werden, indem ihnen Urheberrechte zugestanden werden, aber Nutzern und Neuschaffenden gleichzeitig soviel Freiheit zugestanden wird, dass sie Kulturgüter ohne Erlaubnis der vergangenen Schöpfer konsumieren und weiterentwickeln können (Lessig, 2004).

2.3 Open Access

Open Access ist ein Teil der Open Culture. Open Access kann dabei sowohl dem freien Publizieren als auch dem freien Zugang zu Bildung zugeordnet werden. Die Definitionen können bei Open Access auseinander gehen. So definiert Suber (2012, S. 4) Open Access wie folgt:

„Open access (OA) literature is digital, online, free of charge, and free of most copyright and licensing restrictions“

Die Budapester Open Access Initiative (2002) definiert Open Access ausführlicher mit Fokus auf die wissenschaftliche Literatur:

„Open Access meint, dass diese [wissenschaftliche] Literatur kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, so dass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“

Eine Gemeinsamkeit beider Definitionen ist dabei der barrierefreie Zugang. Diese Barrieren können zum Beispiel durch einen Preis, durch Genehmigungen, durch Gesetze oder durch lokale Beschränkungen entstehen. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit bezieht sich der Begriff Open Access auf die Definition der Budapester Open Access Initiative und betrachtet dabei nur wissenschaftliche Literatur.

2.4 Toll Access / Closed Access

Veröffentlichungen, die nicht dem Schlagwort Open Access zuzuordnen sind, werden als Toll Access oder synonym als Closed Access bezeichnet (Suber, 2012, S.6). Der Zugang zu diesen Werken kann nur durch die Überwindung einer Hürde erreicht werden. Hürden sind hierbei meistens ein zu zahlender Preis und benötigte Genehmigungen bei der Verbreitung und Weiterverwendung. Dieser Weg der Veröffentlichung wird oft auch als konventioneller Weg und die entsprechenden Verlage als konventionelle Verlage bezeichnet (Suber, 2012, S.6).

3. Open Access Publikationswege

Die Open Access Bewegung unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Publikationswegen:

3.1 Gold Road

Der von der Open Access Bewegung genutzte Begriff der Gold(en) Road, Gold Way, oder Gold OA sind allesamt Bezeichnungen für eine Primärveröffentlichung unter Einhaltung der Open Access Prinzipien und der Erfüllung der allgemeinen wissenschaftlich notwendigen Funktionen wie Entdeckungspriorität, Verlässlichkeit des Zugangs, Verbreitung und Sichtbarkeit und Bewahrung für die Nachwelt (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.7). Die Veröffentlichung erfolgt zumeist in Open Access Zeitschriften oder Open Access Sammelwerken. Das Directory of Open Access Journals (DOAJ) listet zum September 2016 über 9200 Open Access Zeitschriften die kostenfrei im Internet zur Verfügung stehen und Artikel unter Einhaltung der Open Access Prinzipien veröffentlichen. Da das DOAJ nur Zeitschriften mit einem Peer-Review Prozess auflistet, ist die eigentliche Anzahl an Open Source Zeitschriften sogar noch weitaus höher¹. Open Access Publikationen können sich nicht mit dem klassischen Subskriptionsmodell konventioneller Verlage finanzieren. Sie bedienen sich meistens einem „author-pays-model (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.9). In diesem Finanzierungsmodell muss der Autor eine Publikationsgebühr an die veröffentlichende Institution entrichten. In der Praxis wird diese Gebühr von den Autoren nur selten direkt gezahlt. Viele Universitäten erwerben institutionelle Mitgliedschaften bei Verlagen und entrichten so stellvertretend für alle Angehörigen die Publikationsgebühr (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.9).

Ebenfalls ist es möglich in einem konventionellen Medium unter Open Access Bedingungen zu veröffentlichen. So bietet der Springer Verlag seinen Autoren die Option, Artikel in einer Closed-Access-Publikation gegen die Zahlung einer

¹ Die Elektronische Zeitschriftenbibliothek der Universität Regensburg listet unter weniger strengen Bedingungen über 50.000 frei zugängliche Zeitschriften: <http://ezb.uni-regensburg.de/>

Publikationsgebühr von 3000 Euro unter Open Access Bedingungen zu veröffentlichen².

3.2 Green Road

Unter dem Begriff Green Road wird die zweite Möglichkeit der Open-Access-Veröffentlichung neben der Gold Road bezeichnet. Andere Bezeichnungen für die Green Road sind Parallelveröffentlichung oder Selbstarchivierung (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.8). Diese Veröffentlichungen finden auf privaten und institutionellen Homepages, Servern und Datenbanken statt wobei der Trend zu institutionellen Repositorien geht (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.8). Oft handelt es sich bei diesen Veröffentlichungen um Artikel, die parallel in konventionellen Zeitschriften erscheinen werden (Preprints) oder erschienen sind (Postprints) (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.8). Durch die Verschmelzung von konventioneller und Open-Access Veröffentlichung, muss der rechtliche Rahmen (siehe Kapitel 4) bei der Green Road besonders beachtet werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access

In diesem Kapitel wird der rechtliche Rahmen von Open Access betrachtet. Obwohl Open Access eine globale Bewegung ist, wird der Fokus in diesem Kapitel auf Deutschland und entsprechendes deutsches Recht gelegt. Eine weltweite Betrachtung der jeweils rechtlichen Situationen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

4.1 Das Urheberrecht in Deutschland als gesetzlicher Rahmen

Damit Open Access nicht mit Raubkopien und Enteignung gleichgesetzt wird, gilt es das Urheberrecht zu achten. Das Urheberrecht ist durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 1965 im deutschen Recht verankert. Das Urheberrecht schützt die Rechte des Urhebers (§1, UrhG). Zu den geschützten Werken des Urheberrechtsgesetz gehören unter anderem Werke der Literatur,

² Siehe Springe Open Choice: <http://www.springer.com/de/open-access/springer-open-choice>

Wissenschaft und Kunst (§2, UrhG). Das Werk ist damit der Schutzgegenstand des Urheberrechtsgesetz. Urheber eines solchen Werks ist dessen Schöpfer (§7, UrhG). Der Schöpfer dieses Werks, bzw. der Urheber, ist damit der Rechtsinhaber des Urheberrechts. Das Urheberrecht liegt in der Wissenschaft damit nicht, wie teilweise angenommen, beim veröffentlichenden Verlag oder dem angehörigen Institut, sondern direkt beim Autor der Publikation. Der Autor besitzt damit alle Verwertungs- (§15, UrhG) und Vergütungsrechte (§26, §27, UrhG) an seinem Werk. Nur er darf entscheiden wie sein Werk veröffentlicht, verbreitet und bepreist wird. Er hat dabei nur wenige Einschränkungen³ zu beachten. Bei Urheberrechtsverletzungen hat der Autor sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Instrumente zur Hand. In der Öffentlichkeit wird aber eher der zugehörige Verlag als Ausübender dieser Rechte und Möglichkeiten wahrgenommen. Woran kann das liegen? Das Urheberrechtsgesetz schließt eine Übertragung des Urheberrechts aus (§29 (1), UrhG). Einzige Ausnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vererbung des Urheberrechts (§28, UrhG). Es gilt also die Rolle der Verlage und damit das Verlagsgesetz (VerlG) genauer zu betrachten.

4.2 Die Rolle der Verlage im Deutschen Urheberrecht – Das Verlagsgesetz

Rechtsgrundlage der Verlage in Deutschland ist das Verlagsgesetz (VerlG) von 1901. In §8, VerlG ist das Verlagsrecht geregelt. Es bezeichnet das alleinige Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werks. Die Übertragung des Nutzungsrechts seines Werks auf einen Verlag durch den Autor, wird als Verlagsvertrag bezeichnet (§1, VerlG). Der Autor kann sich somit auf die Schaffung seines Werks konzentrieren und überlässt die Verbreitung und Veröffentlichung einem Partner mit Expertise und Kapital. Der Verlag handelt auf eigene Rechnung und ist verpflichtet das Werk zu bewerben und zu veröffentlichen. Abseits dieser Verpflichtungen ist ein Werksvertrag sehr individuell. So gibt es zum Beispiel keine einheitlichen Regelungen bezüglich Umfang oder Form der Veröffentlichung. Auch

³ So genannte Schranken des Urheberrechts. Im UrhG ab §44a geregelt. Einschränkungen bestehen z.B. beim Zitieren des Werks oder durch Einsatz der Literatur im Rahmen von Schule und Bildung.

die monetären Absprachen sind individualisiert. Möchte ein Wissenschaftler einen Artikel über einen konventionellen Verlag veröffentlichen und gleichzeitig die Green Road einschlagen, muss dies im Verlagsvertrag geregelt sein. Generell kann man die Vermutung anstellen, dass kommerziell orientierte Verlage kein Interesse an einer kostenfreien Veröffentlichung eines Werkes haben, an welchem sie die Veröffentlichungsrechte erworben haben. So sollte für viele konventionelle wissenschaftliche Veröffentlichungen der Open Access Zugang nicht möglich sein. Im Jahr 2014 trat eine Novelle des Urheberrechts in Kraft, die sich unter anderem diesem Problem annahm.

4.2 Reformen des Urheberrechts – die gesetzliche Green Road

Lange Zeit waren keine Reformen für das Urheberrecht in Deutschland notwendig. Dies änderte sich erst mit dem Auftreten des Internets und dem rechtlichen Zusammenrücken der Europäischen Union. Bis zum Jahr 2001 kannte das Urheberrecht in Deutschland keine Möglichkeit der Veröffentlichung über das Internet. Im Jahr 1965 zur Einführung des Urheberrechts, fehlte die Vision zukünftiger Verbreitungsmodelle bzw. Nutzungsarten. So konnten bis zu diesem Jahr, digitale Urheberrechtsverletzungen in Deutschland nur schwer bis gar nicht sanktioniert werden. Damit dies nicht noch einmal passiert, wurden im so genannten Ersten Korb der Urheberrechtsnovelle von 2001 die Ausweitung des Urheberrechts auch auf bisher unbekannte Nutzungsarten beschlossen⁴. Der Erste Korb der Urheberrechtsnovelle legte also den digitalen Grundstein für weitere Reformen. Im zweiten Korb, der im Jahr 2008 in Kraft trat, wurde z.B. die „Lehrerkopie“ geregelt. Lehrkräfte haben nun die Möglichkeit kleinere Auszüge eines Werks auch ohne der Zustimmung des Urhebers den Unterrichtsteilnehmern zur Verfügung zu stellen (§52a, UrhG). Die für die Open Access Bewegung entscheidendste gesetzliche Änderung wurde aber im Jahr 2014 umgesetzt. Der Gesetzgeber führte mit dem Zweitveröffentlichungsrecht (§38, UrhG) einen gesetzlichen grünen Weg ein. Unter bestimmten Voraussetzungen können Urheber ihre wissenschaftliche Veröffentlichung 12 Monate nach Erscheinen in einem

⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments von 2001. 2003 in nationales Recht umgesetzt.

wissenschaftlichen Journal im Rahmen der Green Road veröffentlichen. Eine Zustimmung des Verlags ist nicht mehr erforderlich. Dies ist als klares Bekenntnis des Gesetzgebers zu Open Access zu werten.

4.3 Das Urheberrecht in der Golden Road - Lizenzen

In den vorherigen Kapitel wurde der gesetzliche Rahmen und die generelle Vorgehensweise von konventionellen Veröffentlichungen und Veröffentlichungen im Rahmen der Green Road vorgestellt. In diesem Kapitel werden die rechtlichen Hintergründe der Golden Road erläutert.

Der gesetzliche Rahmen wird bei einer Golden Road Veröffentlichung immer noch durch das Urheberrecht gebildet. Der Autor ist auch in diesem Fall der Veröffentlichung Eigentümer des Urheberrechts. Der Unterschied besteht in der Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber, die andernfalls gesetzlich ausgeschlossen wären (Bargheer, Bellem, Schmidt, 2006, S.5). Die Einräumung dieser Nutzungsrecht findet durch Lizenzbestimmungen statt. Dem Autoren stehen dabei verschiedenste Lizenzen zur Verfügung. Viele, wie die weit verbreitete GNU General Public License⁵, haben ihren Ursprung in der Open Source Bewegung und sind auf die Nutzung von Software ausgelegt. Die bedeutendsten Lizenzverträge für den deutschen Raum sind dabei die Verträge der Creative Commons Initiative⁶ (Mantz, 2006, S. 55). Das Prinzip hinter der Creative Commons Initiative soll hier exemplarisch für Nutzungslizenzen im Open Access vorgestellt werden.

Die 2001 gegründete Creative Commons Initiative hat ihren Ursprung an der Stanford University (Mantz, 2006, S. 57). Creative Commons bietet modular aufgebaute Nutzungslizenzen für Urheber an. Ein Rechteinhaber kann sich auf der Homepage der Creative Commons Initiative über ein Tool seine persönliche Lizenz erstellen lassen⁷. Der Autor entscheidet sich dabei für vier verschiedene Module die entweder eine Nutzungsvorgabe ein- oder ausschließt. So kann sich der Autor für

5 Herausgegeben von der Free Software Foundation:
<http://www.gnu.de/documents/gpl.de.html>

6 Siehe: <https://creativecommons.org>

7 Lizenzgenerator erreichbar über: <https://creativecommons.org/share-your-work/>

oder gegen eine Namensnennung entschließen, eine kommerzielle Nutzung seines Werks ein- oder ausschließen, Bearbeitungen durch Andere zulassen oder verbieten oder die Weitergabe des Werks nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz vorschreiben. Ein Artikel unter einer solchen Lizenz, erfüllt die Definition einer Open Access Veröffentlichung der Budapester Open Access Initiative (siehe Kapitel 2).

5. Die Open Access Diskussion in Deutschland

Die Open Access Bewegung hat gerade in den letzten Jahren enormen Zuspruch aus Politik⁸ und Wissenschaft⁹ erhalten und wächst immer mehr. Aktuell werden circa 13% der wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die Golden Road veröffentlicht (Schimmer, Geschuhn, Vogler, 2015, S. 1). Neue wissenschaftliche Journale mit Supskriptionsmodell statt Open Access haben am heutigen Markt keine Zukunft mehr (Schimmer, Geschuhn, Vogler, 2015, S. 2). In den vergangenen Jahren war der Zuspruch zu Open Access nicht immer so ungeteilt positiv wie heute. Besonders der Heidelberger Appell¹⁰ unter Federführung von Roland Reuss hat hohe Wellen geschlagen. In diesem Kapitel werden verschiedene Open Access Kritikpunkte aufgegriffen und beurteilt.

5.1 Open Access Veröffentlichungszwang

Kritiker von Open Access sind der Meinung, dass Open Access und vor allem die Förderung durch den Gesetzgeber zu einem Veröffentlichungszwang unter Open Access Bedingungen führt (Reuss, 2009). Die von Reuss (2009) genannte Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird als eines der ausführenden Organe dieses Veröffentlichungszwangs genannt. Die DFG hat sich bereits 2006 zu Open Access bekannt und ist einer der Unterzeichnerinnen der Berliner Erklärung. Das die DFG ein Interesse an der Veröffentlichung von ihr selbst finanzierter wissenschaftlicher

⁸ Siehe Kapitel 4.2.

⁹ Neben der Budapester Open Access Initiative ist ebenfalls die Berliner Erklärung zu Open Access von 2003 mit über 500 unterstützenden Institutionen zu erwähnen:
<https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>

¹⁰Der Heidelberger Appell im Wortlaut: <http://www.textkritik.de/urheberrecht/appell.pdf>

Arbeit hat, ist nachzuvollziehen. Einen Zwang zur Open Access Veröffentlichung ist aber in Ihren Richt- und Leitlinien nicht zu finden. Selbst in Ihren Praxisregeln zur Digitalisierung hat der Wissenschaftler eine Opt-Out Funktion (DFG, 2013). Das Argument zum Veröffentlichungszwang wird ebenfalls durch den Zuspruch der Wissenschaftler aufgeweicht. Die Ablehnung von Open Access liegt unter Wissenschaftlern bei gerade einmal 3,8% (Kramer, 2016).

5.2 Mangelhafter Peer-Review-Prozess

Ein weiterer Kritikpunkt von Open Access ist der mangelhafte oder nicht vorhandene Peer-Review-Prozess von Open Access Zeitschriften der durch finanzielle Interessenskonflikte entstehen kann. Bohannon (2013) schickte einen von ihm verfassten Artikel an 304 Open Access Journale. Der Artikel hätte wegen wissenschaftlicher und methodischer Fehler nicht veröffentlicht werden dürfen. 157 Open Access Journale veröffentlichten den Artikel trotzdem (Bohannon, 2013, S. 3). Die Vermutung liegt nahe, dass bei einem Großteil der Open Access Journale finanzielle Interessen im Vordergrund stehen und manche sogar nur Fassade für einen Betrug sind (Bohannon, 2013, S. 3). Der Artikel führte zu großen Veränderungen bei DOAJ. Die strengen Qualitätsvorschriften wurden verschärft. So werden mittlerweile nur noch Journale mit einem Peer-Review-Prozess geführt. Der Artikel von Bohannon wird von manchen Wissenschaftlern eher als eine Kritik am Peer-Review-Prozess als an Open Access gesehen (Bohannon, 2013, S. 5). So wurde der Artikel an keine einzige traditionelle Zeitschrift geschickt. So lässt sich nicht überprüfen ob bei konventionellen Verlagen ein ähnliches Ergebnis entstanden wäre. Des weiteren ist ein fehlender Peer-Review-Prozess nicht direkt gleichbedeutend mit schlechter Qualität und kommt außerdem auch bei konventionellen Publikationen vor. Der Artikel von Bohannon unterlief zum Beispiel keinem Peer Review.

5.3 Umwälzung der Kosten auf die Autoren

Bei dem bei Open Access vorherrschenden „Author-pays-model“, entsteht der Eindruck dass die öffentlichen Budgets der Universitätsbibliotheken auf Kosten der Autoren entlastet werden. Dieses Argument kann durch die bereits in Kapitel 3.1

erwähnte Institutionsmitgliedschaft entkräftet werden. Außerdem können Publikationsgebühren z.B. durch Förderprogramme von der DFG übernommen werden oder werden als Mittel im Forschungsprozess mit eingeplant. Institute und Wissenschaftler aus ärmeren Ländern, könnten aber in Zukunft verstärkt mit diesem Problem konfrontiert werden.

5.4 Langzeitarchivierung

Ein Problem das mit Open Access einhergeht ist die Frage der Langzeitarchivierung von wissenschaftlichen Werken. Bei klassischer Literatur, wird diese Aufgabe von den Bibliotheken und insbesondere von der Deutschen Nationalbibliothek übernommen. Viele Open Access Artikel liegen aber auf dezentralen Servern, sind schwer aufzufinden, nicht vernetzt und werden irgendwann gelöscht. Dies ist ein generelles Problem eines dezentralen Netzwerks wie es das Internet ist. Die Einführung von Archivservern mit persistenten URLs soll dieses Problem in Zukunft verhindern (Universität Göttingen, 2016).

7. Fazit

Ein wissenschaftlicher Artikel der im konventionellen Verfahren veröffentlicht wird und dann durch den Leser gekauft werden muss, kostet im Schnitt circa 3.800 Euro (Schimmer, Geschuhn, Vogler, 2015, S. 5). Die durchschnittlichen Kosten pro Open Access Veröffentlichung, könnten bei unter 1500 Euro liegen (Schimmer, Geschuhn, Vogler, 2015, S. 6). Ökonomisch scheint Open Access damit der richtige Weg zu sein. Verlage die ihr Geschäftsmodell nicht anpassen, werden vom Markt verdrängt werden. Dieses Prinzip hat schon immer gegolten. Zumindest in der Wissenschaft, scheint Open Culture die Zukunft zu sein. Der freie Zugang zu Wissen ist gesellschaftlich akzeptiert, der rechtliche Rahmen ist abgesteckt und die Organisation und Infrastruktur sind vorhanden. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass dieser freie Zugang kein universaler, globaler Zugang ist (Suber, 2012). Barrieren wie Sprachbarrieren, Barrieren durch Zensur und Filterungen durch Regierungen, barrierefreie Zugänge für Menschen mit Behinderungen und die digitale Spaltung zwischen Arm und Reich können nicht von Open Access eingerissen werden.

Literaturverzeichnis

Bargheer, M. Bellem, S. Schmidt, B. (2006). Open Access und Institutional Repositories – Rechtliche Rahmenbedingungen. In G. Spindler (Hrsg), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access – Publikationen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

Bohannon, J. (2013). Who's afraid of Peer Review?. <http://dx.doi.org/10.17617/1.3>

Budapester Open Access Initiative (2002). URL: <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation> (27.09.16).

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). (2013). DFG-Praxisregeln Digitalisierung. URL: http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf (30.09.2016).

Heftrich, U. (2016). Studieren geht über kopieren. URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-digital-debatte/open-access-macht-verlage-und-buecher-kaputt-14052590.html> (02.10.2016).

Kramer, B. (2016). Innovations in Scholarly Communications, URL: <https://101innovations.wordpress.com> (02.10.2016).

Mantz, R. (2006). Open Access -Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open-Access Werken. In G. Spindler (Hrsg), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access – Publikationen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

Open Source Initiative (2012). URL: <https://opensource.org/history> (02.09.16).

Open Source Initiative (2007). URL: <https://opensource.org/docs/osd> (27.09.16).

Peek, R. (2008). Harvard Faculty mandates OA. *Information Today*, 25/4, 15-16.

Reuss, R. (2009). Eine heimliche technokratische Machtergreifung. URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/open-access-eine-heimliche-technokratische-machtergreifung-1775488.html#void> (30.09.2016).

Schimmer, R., Geschuhn, K. K., & Vogler, A. (2015). Disrupting the subscription journals' business model for the necessary large-scale transformation to open access. Doi:10.17617/1.3.

Suber, P. (2012). Open Access. Cambridge, Mass.: MIT Press.

Universität Göttingen (2016). Gründe und Vorbehalte. URL: <http://open-access.net/informationen-zu-open-access/gruende-und-vorbehalte/> (02.10.2016)